

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE230125-O/U/GRO

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin  
lic. iur. K. Eichenberger und Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. S. Bucher

## Beschluss vom 6. Dezember 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,
2. **C.**\_\_\_\_\_,
3. **D.**\_\_\_\_ **AG**,
4. **E.**\_\_\_\_\_,
5. **X.**\_\_\_\_\_, lic. iur. ,
6. **F.**\_\_\_\_\_,
7. **G.**\_\_\_\_\_, Dr. Ing.,
8. **H.**\_\_\_\_\_,
9. **I.**\_\_\_\_\_,
10. **J.**\_\_\_\_\_,
11. **K.**\_\_\_\_\_,
12. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**,  
Beschwerdegegner

4, 7 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen neun Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. März 2023, C-9/2021/10030399  
(Dossiers 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11)**

### **Erwägungen:**

1.1 Am 16. August 2021 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2), die D.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 3) sowie E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 4) wegen Urkundenfälschung, Veruntreuung und weiterer Delikte (Urk. 12/D3/2). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) nahm diese Anzeige als Dossier 3 in das bei ihr bereits betreffend Anzeigen der Beschwerdeführerin pendente Geschäft auf und nahm mit Verfügung vom 13. März 2023 kein Strafverfahren an die Hand (Urk. 4/1).

1.2 Am 3. September 2021 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 sowie Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 5) wegen Urkundenfälschung. Die Staatsanwaltschaft nahm diesbezüglich am 13. März 2023 kein Strafverfahren an die Hand (Dossier 4; Urk. 4/2).

1.3 Im Weiteren erstattete die Beschwerdeführerin am 10. September 2021 gegen die Beschwerdegegner 1 und 4 Strafanzeige wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung (Urk. 12/D5/2). Die Staatsanwaltschaft nahm diese Anzeige als Dossier 5 entgegen. Mit Verfügung vom 13. März 2023 nahm sie auch hier kein Strafverfahren an die Hand (Urk. 4/3).

1.4 Mit Eingabe vom 23. September 2021 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 2, den Beschwerdegegner 4, F.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 6) und G.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 7) wegen Urkundenfälschung und weiterer Delikte (Urk. 12/D6/2). Die Staatsanwaltschaft nahm diese Anzeige als Dossier 6 entgegen und erliess am 13. März 2023 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 4/4).

1.5 Am 3. November 2021 erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 2, die Beschwerdegegnerin 3 und den Beschwerde-

gegner 4, dies wegen mehrfacher Urkundenfälschung (Urk. 12/D7/2). Die Staatsanwaltschaft, welche die Anzeige als Dossier 7 entgegengenommen hatte, nahm am 13. März 2023 diesbezüglich kein Strafverfahren an die Hand (Urk. 4/5).

1.6 Mit Schreiben vom 4. November 2021 reichte die Beschwerdeführerin Strafanzeige ein gegen den Beschwerdegegner 1, den Beschwerdegegner 4, den Beschwerdegegner 6, den Beschwerdegegner 7, H.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 8), I.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 9), J.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 10) und K.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 11), dies wegen Urkundenfälschung und Veruntreuung (Urk. 12/D8/2). Die Staatsanwaltschaft nahm diesbezüglich am 13. März 2023 kein Strafverfahren an die Hand (Dossier 8; Urk. 4/6).

1.7 Die Beschwerdeführerin erstattete am 5. November 2021 Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, den Beschwerdegegner 4, den Beschwerdegegner 5, den Beschwerdegegner 6, den Beschwerdegegner 7, den Beschwerdegegner 8, die Beschwerdegegnerinnen 9 und 10 sowie gegen den Beschwerdegegner 11 wegen Urkundenfälschung (Urk. 12/D9/2). Die Staatsanwaltschaft nahm diese Anzeige als Dossier 9 entgegen und verfügte am 13. März 2023 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung (Urk. 4/7).

1.8 Am 9. November 2021 reichte die Beschwerdeführerin eine Strafanzeige ein gegen die Beschwerdegegner 4 und 5, wobei sie ihnen Urkundenfälschung und Nötigung bzw. versuchte Nötigung vorwarf (Urk. 12/D10/2). Mit Verfügung vom 13. März 2023 nahm die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung an die Hand, wobei sie die Anzeige unter Dossier 10 führte (Urk. 4/8).

1.9 Schliesslich erstattete die Beschwerdeführerin am 16. November 2021 Anzeige gegen den Beschwerdegegner 4, dies wegen Urkundenfälschung und Betrugs (Urk. 12/D11/2; Dossier 11). Auch hier nahm die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 13. März 2023 keine Strafuntersuchung an die Hand (Urk. 4/9).

2.1 Mit Eingabe vom 12. April 2023 (Datum Poststempel; Urk. 5) erhob die Beschwerdeführerin gegen die genannten Nichtanhandnahmeverfügungen Be-

schwerde und beantragte sinngemäss die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Urk. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin leistete den von ihr einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.– innert Frist (Urk. 6; Urk. 9). In Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO konnte auf die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme verzichtet werden.

2.3 Das Verfahren ist spruchreif. Lediglich soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Begründung der Staatsanwaltschaft sowie die weiteren Akten einzugehen (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen).

3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Nichtanhandnahmeverfügungen seien von Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur erlassen worden. Dieser dürfe jedoch keine Nichtanhandnahmeverfügungen erlassen (Urk. 2 S. 2 f. [nicht nummeriert]).

3.2 Gemäss § 102 GOG üben die Staatsanwältinnen und -anwälte die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus (Abs. 1). Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte können keine a) Strafuntersuchungen eröffnen, b) Zwangsmassnahmen anordnen, c) Anklagen erheben und vertreten (Abs. 2). Den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen entzogen, sofern eine vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist (Abs. 3). Damit folgt e contrario aus § 102 GOG, dass es einem Assistenzstaatsanwalt nicht untersagt ist, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Auch wenn er keine Untersuchung eröffnen kann, schränkt dies seine Kompetenz zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht ein.

Damit ist nicht zu beanstanden, dass Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur die angefochtenen Verfügungen (Urk. 4/1-9) erlassen hat.

3. Weiter verlangt die Beschwerdeführerin eine Vereinigung der vorliegenden Strafverfahren mit der Geschäftsnummer C-9/2021/10030399 bzw. der vorliegen-

den Strafanzeigen mit dem ebenfalls pendenten Strafverfahren mit der Geschäftsnummer C-7/2020/10026708. Bei den diesen Strafverfahren zugrunde liegenden Strafanzeigen handle es sich (teilweise) um Gegenanzeigen (Urk. 2 S. 3 [nicht nummeriert]).

Nachdem – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, erübrigt sich eine Vereinigung des vorliegenden Strafverfahrens mit anderen Strafverfahren.

4. Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, der Beschwerdegegner 5 könne wegen eines Interessenkonflikts weder andere Stockwerkeigentümer noch den Beschwerdegegner 2 vertreten. Der Beschwerdegegner 5 vertrete die Stockwerkeigentümer (ausser der Beschwerdeführerin) in Zivilverfahren zwischen den Parteien (Urk. 2 S. 3 f. [nicht nummeriert]). Bei den Beschwerdegegnern 1, 4 und 6-11 handelt es sich allesamt um Stockwerkeigentümer der Stockwerkeigentümergeinschaft der Liegenschaft L. \_\_\_\_\_-strasse 1 in Zürich. Auch die Beschwerdeführerin gehört dieser Stockwerkeigentümergeinschaft an. Im vorliegenden Verfahren ist der Beschwerdegegner 5 zwar nicht als Vertreter des Beschwerdegegners 2 mandatiert, wurde jedoch als Vertreter der Beschwerdegegner 4 und 7 ins Rubrum aufgenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend kein Schriftenwechsel durchzuführen war, sowie angesichts des Verfahrensausgangs kann offenbleiben, ob es mit den Berufsregeln vereinbar ist, dass der Beschwerdegegner 5 andere Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren vertritt.

5. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt

sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro durore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro durore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben (Urteile des Bundesgerichts 6B\_573/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2 und 6B\_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1).

6.1 Die Staatsanwaltschaft hielt in den angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen jeweils fest, die Voraussetzungen für die Eröffnung von Strafuntersuchungen seien nicht gegeben (vgl. Urk. 4/1-9).

6.2 Eine Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Dabei hat sich die Beschwerdeschrift mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Es ist explizit auszuführen, inwiefern diese unzutreffend seien (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3).

6.3 Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerdeschrift – abgesehen von den unter obigen Erwägungen Ziffern 2 bis 4 diskutierten Vorbringen – keinerlei Ausführungen dazu, aus welchen Gründen die vorliegenden Nichtanhandnahmeverfügungen unzutreffend seien bzw. weshalb in Bezug auf ihre Strafanzeigen entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft jeweils Strafverfahren zu eröffnen seien (vgl. Urk. 2). Damit unterliess es die Beschwerdeführerin – obwohl gerichtsnotorisch ist, dass sie gerade auch in Bezug auf Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen prozessverfahren ist – aufzuzeigen, inwiefern die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft nicht korrekt wären.

7. Zusammenfassend ist damit die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8.1 Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution (Urk. 9) zu beziehen. Im Mehrbetrag (Fr. 1'300.–) ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.

8.2 Entschädigungen für das vorliegende Verfahren sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin zufolge Unterliegens, den Beschwerdegegnern 1-11 mangels erheblicher Aufwendungen.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen vom 13. März 2023 (Dossiers 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten werden mit der geleisteten Prozesskaution verrechnet. Im Restbetrag wird die Kautions der Beschwerdeführerin zurückerstattet, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde);



- je die Beschwerdegegner 1-3, 6 und 8-11, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde);
- Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, dreifach, für sich und die Beschwerdegegner 4 und 7, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde);
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad C-9/2021/10030399, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung);

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 14), ad C-9/2021/10030399 (gegen Empfangsbestätigung);
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

#### 6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 6. Dezember 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Bucher